

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Parken in Bereichen mit Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Parkgebührensatzung) vom 20.07.2020**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Laupheim am 20.07.2020 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Für das Parken an Parkuhren und im Bereich von Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Laupheim wird eine nach Gebührenzonen gestaffelte Parkgebühr erhoben.

### **§ 2 Parkgebührenzonen**

(1) Die Parkgebührenzone I umfasst folgende Straßen, Wege und Plätze:

- Lange Straße (ab Einmündung Abt-Fehr-Straße bis Oberer Marktplatz),
- Marktplatz inklusive Parkplatz „Hospital“,
- Mittelstraße (ab Einmündung Marktplatz bis Einmündung Gartenstraße),
- Rabenstraße (ab Einmündung Marktplatz bis Einmündung Abt-Fehr-Straße),
- König-Wilhelm-Straße (ab Einmündung Radstraße bis Rathaus),

(2) Die Parkgebührenzone II umfasst folgende Straßen, Wege und Plätze:

- Bereich Mittelstraße (ab Einmündung Gartenstraße bis Biberacher Straße),
- Rabenstraße (ab Einmündung Abt-Fehr-Straße bis Biberacher Straße),
- Gartenstraße (ab Einmündung Schmiedstraße bis Radstraße).
- Parkplatz „Schloßpark“ (Bronner Straße),
- Parkplatz Färbergässle (Tiefgaragen-Oberdeck).

### **§ 3 Gebührenschuldner und Fälligkeit**

(1) Gebührenschuldner ist der Fahrzeuglenker, der das Fahrzeug zum Zweck des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum abstellt.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeugs zum Zweck des Parkens und wird sofort fällig.

### **§ 4 Parkgebühren**

(1) Die Parkgebühren in der Zone I werden wie folgt festgesetzt:

10 Cent je angefangene 6 Minuten. Die ersten 15 Minuten sind gebührenfrei.

(2) Die Parkgebühren in der Zone II werden wie folgt festgesetzt:

10 Cent je angefangene 10 Minuten. Die ersten 15 Minuten sind gebührenfrei.

### **§ 5 Bewirtschaftungszeiten und Höchstparkdauer**

(1) Parkgebühren werden montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr an Samstagen von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr erhoben. An Sonn- und Feiertagen werden keine Gebühren erhoben.

(2) Die Höchstparkdauer beträgt 120 Minuten bzw. auf den Parkplätzen „Schloßpark“ (Bronner Straße und „Färbergässle“ (Tiefgaragen-Oberdeck) 180 Minuten.

## § 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung der Stadt Laupheim über die Festsetzung von Parkgebühren vom 09.10.1995 – zuletzt geändert am 04.11.2013 – außer Kraft.

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO Ausfertigungsvermerk:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Laupheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gerold Rechle  
Oberbürgermeister

Laupheim, 20.07.2020  
[www.laupheim.de](http://www.laupheim.de)